

Dazu muß beispielsweise auf folgende Fragen eine Antwort gegeben werden: Stellt die vorliegende Gesundheitsschädigung eine „lebensgefährliche Gesundheitsschädigung, eine nachteilige Störung wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung des Verletzten“ gern. § 116 StGB dar? Handelt es sich bei dem eingetretenen Sachschaden um eine Vernichtung oder Beschädigung bedeutender Sachwerte (§ 196 Abs. 1 StGB)? Liegt eine Gemeingefahr im Sinne des § 192 StGB vor?

Weisen die Folgen die gesetzlich gekennzeichneten Merkmale nicht auf, ist die Handlung schon aus diesem Grund nicht tatbestandsmäßig, und es erübrigt sich eine Prüfung der Kausalität zumindest in bezug auf diesen Tatbestand.

Aus dem Wesen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergibt sich, daß nur *menschliche Handlungen* die Qualität einer strafrechtlich relevanten Ursache haben können. Deshalb ist bei der Prüfung der Kausalität zu untersuchen, ob die eingetretenen schädlichen Folgen die *Wirkung bestimmter menschlicher Handlungen* sind. Die am Zustandekommen der Wirkung beteiligten natürlichen, technischen und sonstigen Prozesse sind unter dem Aspekt zu prüfen, ob sie durch eine menschliche Handlung ausgelöst oder in ihrer Richtung bestimmt worden sind.

Das Bezugssystem für die Prüfung der Kausalität bei einer Straftat — und⁴⁰ war speziell bei der Prüfung der objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — wird folglich durch den gesetzlichen Tatbestand vorgegeben und besteht im wesentlichen aus den Grundelementen

menschliches Handeln.....tatbestandsmäßige Folgen.
(Tun oder Unterlassen)

Zu beachten ist dabei, daß strafrechtlich relevante Folgen nur durch solche Handlungen verursacht bzw. mitverursacht werden können, die ihrerseits ein *objektiv pflichtwidriges Verhalten* darstellen. Rechtmäßige Handlungen, erfaßt man sie allein als natürlichen Vorgang unter Außerachtlassung ihrer sozialen Bezüge, können zwar auch kausal für bestimmte Schadensereignisse, jedoch niemals ursächlich bzw. mitursächlich für einen Erfolg i. S. einer strafrechtlichen Objektverletzung sein.

Die strafrechtliche Relevanz der Kausalität kann vor allem bei Verkehrs- und Produktionsunfällen problematisch sein. Ein Kraftfahrer kann beispielsweise auch bei sorgfältiger Beachtung der Verkehrs- und Betriebsvorschriften einen schweren Verkehrsunfall infolge nicht zu vertretender technischer Mängel, fehlerhafter Reaktionsweisen anderer Verkehrsteilnehmer verursachen. So stieß ein Lkw-Fahrer frontal mit einem entgegenkommenden Pkw zusammen, weil er durch das fehlerhafte Verhalten einer Radfahrerin zu einer Gefahrenbremsung gezwungen wurde und dadurch auf die Gegenfahrbahn wegrutschte. Sein Verhalten war zwar im tatsächlichen Sinne mitursächlich für den schweren Verkehrsunfall. Diese Kausalität ist aber strafrechtlich nicht relevant, weil er sich völlig verkehrsgemäß verhalten hatte.⁴⁰ Das Oberste Gericht stellte in einer Entscheidung fest: „Ein Verhalten, das durch ein vorangegangenes verkehrswidriges Handeln eines anderen Verkehrsteilnehmers zwangsläufig herbeigeführt wurde, scheidet als rechtlich relevante Unfallursache aus.“⁴¹

40 Vgl. „OG-Urteil vom 10.11.1970“, a. a. O.

41 „OG-Urteil vom 24.10.1964“, Neue Justiz, 24/1965, S. 779.